

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1971	Nummer 63
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	29. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der Staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1971	860
203310	12. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971	862

I.

203310

**Tarifvertrag
über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen
an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 2. 1971 — IV A 3 12 — 00.35

Mein RdErl. v. 9. 3. 1970 (SMBL. NW. 203310) wird mit
Wirkung vom 1. 1. 1971 aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages
bekannt:

A.

**Tarifvertrag
über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen
an Waldarbeiter der Länder
vom 13. Januar 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,
dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds,
vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-West-
falen und Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-
land-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und
Saarland sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds
folgendes vereinbart:

§ 1

**Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen
Leistungen**

(1) Der Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich verein-
barte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens
21 Stunden wöchentlich beträgt, erhält monatlich eine ver-
mögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungs-
gesetzes.

(2) Der nur vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter hat
Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz
1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens
sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

a) für den Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich verein-
barte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens
42 Stunden wöchentlich beträgt (vollbeschäftigter Wald-
arbeiter), 13,— DM,

b) für den nichtvollbeschäftigten Waldarbeiter 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am
Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeits-
verhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet
wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhält-
nisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Ka-
lendermonate gewährt, für die dem Waldarbeiter Lohn, Ur-
laubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Kalender-
monate, für die ausschließlich Krankengeldzuschuß zusteht,
wird die vermögenswirksame Leistung als Teil des Kranken-
geldzuschusses gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 1 Buchst. a:

Die vereinbarte Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeits-
zeit in der Zeit vom 1. Dezember (für Niedersachsen: 15. November)
bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres läßt den Anspruch
auf die volle vermögenswirksame Leistung unberührt.

Die vermögenswirksame Leistung wird auch für Kalender-
monate gewährt, für die dem Waldarbeiter wegen der Been-
digung des Arbeitsverhältnisses infolge von Witterungsein-
flüssen kein Anspruch auf Bezüge im Sinne des Satzes 1 zu-
steht, sofern er nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung
wieder eingestellt wird.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarif-
vertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2**Mitteilung der Anlageart**

Der Waldarbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art
der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach
der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder
Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung
eingezahlt werden soll.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung
entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der
Waldarbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen
Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Ka-
lendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche wer-
den erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung fol-
genden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat,
für den dem Waldarbeiter von seinem oder einem anderen
Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Lei-
stung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits-
oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt
nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen
Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine
vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zu-
sammenfällt.

§ 4**Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Waldarbeiter kann während des Kalenderjahres
die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarif-
vertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie er-
folgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem
Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen
des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungs-
gesetzes soll der Waldarbeiter möglichst dieselbe Anlageart
und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung
nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht
der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Waldarbeiter
diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögens-
wirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2
entsprechend.

§ 5

**Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c
des Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1
Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Wald-
arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Ver-
wendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermö-
genswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Ka-
lenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des
Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6**Übergangsvorschrift zu § 1**

Der Stammarbeiter, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3
Buchst. a nicht erfüllt, aber aufgrund des Tarifvertrages vom
27. Februar 1970 bereits eine vermögenswirksame Leistung
erhalten hat, erhält diese Leistung weiter, solange er die
Eigenschaft als Stammarbeiter nicht verliert.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 27. Februar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 8

Auszubildende

Für den zum Waldfacharbeiter Auszubildenden gelten die Vorschriften für den vollbeschäftigten Waldarbeiter.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 13. Januar 1971

B.

Erläuterungen zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971

1. Zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages:

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages sind Waldarbeiter ausgenommen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters beträgt.

2. Zu § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages:

Bei Erfüllung der sonstigen in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist auch der vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter anspruchsberechtigt.

Vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist bei der Einstellung zu klären und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten schriftlich festzuhalten.

Wird ein Waldarbeiter beispielsweise zunächst nur für fünf Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von vier Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere drei Monate — also insgesamt sieben Monate — dauern wird, ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 gleichwohl nicht erfüllt.

3. Zu § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages:

Jugendliche Waldarbeiter, die mit Rücksicht auf § 10 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nur 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen, sind als vollbeschäftigte Waldarbeiter im Sinne des Tarifvertrages anzusehen.

4. Zu § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages:

Hat der Waldarbeiter auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Lohn oder Lohnfortzahlung, ist die volle vermögenswirksame Leistung für diesen Monat zu gewähren. Ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht auch für Kalendermonate, für die der Waldarbeiter keinen Krankengeldzuschuß nach § 32 Abs. 5 TVW erhält, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als das Nettoarbeitsentgelt nach § 32 Abs. 11 TVW. Für Monate, für die dem zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Waldarbeiter keine Bezüge gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Kein Anspruch besteht für Kalendermonate, für die ausschließlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld gemäß § 13 MuSchG zuzüglich eines etwaigen Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG besteht.

Zu § 1 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages wird darauf hingewiesen, daß die vermögenswirksame Leistung zwar Arbeitslohn (§ 12 Abs. 6 Satz 1 3. VermBG), jedoch nicht Bestandteil des Urlaubslohnes (Durchschnittslohnes) im

Sinne des § 35 TVW ist. Sie ist daher auch nicht Bestandteil der Krankenbezüge gemäß § 32 TVW. Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für die Errechnung des Krankengeldzuschusses bleibt sie daher außer Ansatz. Sie ist neben dem Urlaubslohn, dem Krankenlohn bzw. zusätzlich zu dem Krankengeldzuschuß nach dem vorstehenden Satz als dessen Teil zu zahlen.

Beispiel:

Der Waldarbeiter A ist vom 19. Februar 1971 bis 15. Juni 1971 arbeitsunfähig erkrankt.

Er erhält für die Zeit einschließlich 1. April Krankenlohn, vom 2. April bis 15. Juni Krankengeldzuschuß, vom 16. Juni an wieder Arbeitsentgelt.

Die vermögenswirksame Leistung wird — außer im Monat Mai — neben dem Arbeitsentgelt bzw. Krankenlohn gezahlt. Im Mai wird sie als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt.

Der Krankengeldzuschuß ist in der üblichen Weise zu berechnen:

Durchschnittslohn (ohne vermögenswirksame Leistungen) abzüglich gesetzliche Lohnabzüge und Krankengeld = Krankengeldzuschuß. Dieser Grundbetrag des Krankengeldzuschusses wird um die vermögenswirksame Leistung erhöht. Dieser Gesamtbetrag ist nunmehr dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 Uabs. 2 entsteht für volle Kalendermonate, die in die Zeit der winterlichen Arbeitsunterbrechung fallen, mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Schluß der winterlichen Arbeitsunterbrechung.

5. Zu § 1 Abs. 5 des Tarifvertrages:

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Von der vermögenswirksamen Leistung sind Beiträge zur VBL nicht zu entrichten, obwohl für sie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

6. Zu § 2 und § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages:

Um die vermögenswirksame Leistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Waldarbeiter dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein, es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Wenn der Waldarbeiter die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Dritten Vermögensbildungsgesetzes verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Waldarbeiter mit dem Lohn gezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 des Tarifvertrages zu erfolgen hat.

Erst die Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber bringt nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung zum Entstehen, und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens zwei Monaten. Die Rückwirkung tritt jedoch nur für die dem Monat der Mitteilung vorausgegangenen zwei Kalendermonate desselben Kalenderjahres ein.

Beispiel:

Erfolgt die Mitteilung im Februar 1972, so kann die vermögenswirksame Leistung noch für den Monat Januar 1972, nicht dagegen für Dezember 1971 gewährt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

Beispiel:

Die Mitteilung nach § 2 erfolgt im März 1971. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Monate Januar bis Mai 1971 werden insgesamt am 31. Mai 1971 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

7. Zu § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages:

Satz 1 schließt das Entstehen mehrerer Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat grundsätzlich aus. Ein Anspruch entsteht danach

nicht, wenn der Waldarbeiter aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis für denselben Kalendermonat einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat.

Mehrere Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat können nach Satz 2 nur dann entstehen, wenn der andere Anspruch gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn gerichtet ist und weniger als 13 DM beträgt. Satz 2 stellt somit sicher, daß ein bei zwei Arbeitgebern nicht vollbeschäftigt tätiger Waldarbeiter aus beiden Arbeitsverhältnissen für denselben Kalendermonat vermögenswirksame Leistungen erhalten kann.

Soweit Satz 1 die Fälle des Zusammentreffens von Ansprüchen auf vermögenswirksame Leistungen aus demselben Arbeitsverhältnis regelt („aus diesem . . . Arbeitsverhältnis“), ist die Regelung für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

8. Zu § 4 des Tarifvertrages:

a) Zu Absatz 1

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine mit § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages übereinstimmende Regelung, die nur für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gilt. Durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparratenvertrag aufgelöst und ein Wertpapiersparratenvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

b) Zu Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, dem Waldarbeiter die Wahl derselben Anlageart für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und für die Anlage von Teilen des Arbeitslohnes zwingend vorzuschreiben. Die Wahl der gleichen Anlageart vermeidet jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand. Ich bitte daher, die Waldarbeiter darauf hinzuweisen, daß regelmäßig dieselbe Anlageart gewählt werden soll. In bestimmten Fällen ist dies nicht möglich, so z. B., wenn der Waldarbeiter bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Art eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. Hier ist es dem Waldarbeiter nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Der Begriff derselben Anlageart ist eng auszulegen. Nicht nur die Anlage nach dem Spar-Prämien-gesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz sind verschiedene Anlagearten, sondern auch die in diesen Gesetzen genannten einzelnen Sparmöglichkeiten.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für die erstmalige Gewährung der vermögenswirksamen Leistung eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 3. VermBG, der die Zustimmung des Arbeitgebers für den Wechsel vorschreibt. Die nach § 4 Abs. 1 3. VermBG mit dem Arbeitgeber bestehenden Vereinbarungen können aus diesem Anlaß aufgehoben werden.

Hat der Waldarbeiter bisher Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt, so kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM bzw. 6,50 DM ermäßigen und durch die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM wieder auffüllen. Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung muß daher nicht in jedem Fall ein neuer Vertrag geschlossen werden. Auch die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag erfüllt die tarifvertraglichen Voraussetzungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufstockung bestehender Sparratenverträge im Rahmen des Spar-Prämien-gesetzes nicht möglich ist. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes verlangt, daß die Sparraten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben.

Neuerdings besteht seit dem 1. Juli 1970 die Möglichkeit, besondere „Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen“ abzuschließen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SparPG 1970). Hierbei handelt es sich um einen Sparvertrag mit laufenden (nicht notwendig gleichbleibenden) Sparraten, bei dem die Sparraten ausschließlich vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz darstellen und 624 DM jährlich nicht überschreiten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes kann dagegen die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, daß bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens oder -instituts die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um zwei Monate hinausgeschoben wird.

9. Zu § 5 des Tarifvertrages:

§ 5 betrifft lediglich die in § 2 Abs. 1 Buchst. c 3: VermBG vorgesehene Anlageart (vor allem die sog. Entschuldung). Die Verpflichtung des Waldarbeiters, die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung nachzuweisen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 4 3. VermBG. § 5 der Tarifverträge erweitert diese Verpflichtung dahingehend, daß der Nachweis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen ist.

10. Zu § 6 des Tarifvertrages:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Stammarbeiter, die bereits nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 anspruchsberechtigt gewesen sind und die Leistungen in Anspruch genommen haben, diese Leistung auch dann erhalten, wenn die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit unter 42 Stunden wöchentlich liegt. Das gilt jedoch nur, solange der Waldarbeiter die Stammarbeitereigenschaft nicht verliert.

11. Zu § 7 des Tarifvertrages:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Stammarbeiter, die bereits nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 anspruchsberechtigt gewesen sind und die Leistungen in Anspruch genommen haben, nicht erneut eine Mitteilung nach § 2 der Tarifverträge abzugeben brauchen.

— MBl. NW. 1971 S. 860.

203310

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1971

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1971 — IV A 3 12—00.36

Mein RdErl. v. 24. 2. 1970 (SMBL. NW. 203310) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1971

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d. Ecklohnes	Pfennig
Lohngruppe A		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	414
18. Lebensjahr	80	368
16. Lebensjahr	70	322
14. Lebensjahr	60	276
Lohngruppe B		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	460
18. Lebensjahr	90	414
16. Lebensjahr	85	391
14. Lebensjahr	65	299

(2) Die Akkordbasis

für sonstige Stücklohnarbeiten beträgt je Stunde:

Lohngruppe A	414 Pfennig
Lohngruppe B	460 Pfennig

(3) Der Stücklohnberechnung in der Holzwerbung werden die auf der Grundlage der Stücklohnsätze des Grundtarifs (Vorgabezeiten) des Einheitstarifs für Hauerlöhne berechneten Stücklohnsätze zugrunde gelegt. Die Stücklohnsätze sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages. Anlage

Die in diesem Tarifvertrag aufgeführten Geldsätze sind so bemessen, daß bei jeder einzelnen, für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden. Nicht normale Arbeitsbedingungen werden durch Zuschläge nach den Vorschriften des Einheitstarifs für Hauerlöhne ausgeglichen.

(4) Die Alterszulage gemäß § 16 Abs. 4 TVW beträgt 20 Pf je Stunde.

(5) Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung vom 1. 1. 1971 an 15,1 v. H. und vom 1. 10. 1971 an 2,8 v. H.

§ 2

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 91 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 31 TVW ohne die Anrechnung des Kindergeldes nach § 31 Abs. 3 Satz 3 TVW für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

§ 3

Der Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1971

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

Stücklohnsätze
zum Einheitstarif für Hauerlöhne (EHT)

Gültig ab 1. Januar 1971

In den Stücklohnsätzen sind folgende Überbrückungszuschläge enthalten:

Lfd. Nr. 2—4: Tarilstufe I 20%, Tarilstufe II 10%;

Lfd. Nr. 5—7: Taristufen I bis V 20%.

Stücklohnsätze

Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	Einheit	Stufe:	I	II	III	IV	V
			Derbholzinhalt d. Mittelstammes des ausscheidenden Bestandes in fm m. R.					
			bis 0,10 fm	0,11 bis 0,20	0,21 bis 0,50	0,51 bis 1,00	über 1,00 fm	
			Deutsche Pfennig					
Langholz (einschl. Abschnitte, Grubenlangholz und Derbstangen)								
1	Laubholz außer Erle	fm Stck.	735 17	574 21	413 41	342 50	332 65	
2	Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche	ungeschält fm Stck.	845 34	547 41	376 46	300 55	257 72	
3		geschält fm Stck.	1394 59	855 75	579 87	491 87	411 103	
4		nachträgl. Schälén fm Stck.	676 34	410 41	278 46	218 55	180 62	
5	Kiefer, Erle	ungeschält fm Stck.	592 34	433 37	278 56	242 59	222 62	
6		geschält fm Stck.	1394 59	895 82	604 111	518 118	456 123	
7		nachträgl. Schälén fm Stck.	1048 25	552 52	375 69	341 66	308 62	
Grubenkurzholz								
8	Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche	ungeschält fm Stck.	1232 4,2	945 5,6	561 8,1	530 7,6	498 7,2	
9		geschält fm Stck.	1704 7,0	1181 8,7	845 11,6	797 10,9	750 10,3	
10		nachträgl. Schälén fm Stck.	599 3,5	466 4,4	318 4,6	300 4,4	282 4,1	
11	Kiefer	ungeschält fm Stck.	880 5,6	672 6,2	359 8,1	339 7,6	318 7,2	
12		geschält fm Stck.	1817 8,5	1181 10,6	723 12,7	683 12,0	642 11,3	
13		nachträgl. Schälén fm Stck.	1127 3,5	622 5,0	405 5,8	382 5,5	359 5,1	
Reiserstangen (ungeschält)								
14		Kl. 1 hdt	1761	1492	1388	1310	1232	
15	alle Holzarten	Kl. 2 hdt	2606	2176	2025	1911	1797	
16		Kl. 3 hdt	3239	2736	2488	2348	2208	
17		Kl. 4 hdt	4084	3420	3066	2894	2722	

Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	Aus- hal- tungs- länge m	Stufe:	I	II	III	IV	V	
			Derbholzinhalt d. Mittelstammes des ausscheidenden Bestandes in fm m. R.						
			bis 0,10 fm	0,11 bis 0,20	0,21 bis 0,50	0,51 bis 1,00	über 1,00 fm		
			Deutsche Pfennig						
Schichtholz (Einheit 1 rm)									
Laubholz außer Erle									
18	Nutzrollen	2		724	653	619	578	553	
19	Nutzknüppel	2		891	783	696	654	654	
20	Nutzscheit gesp., Faserholz A und A 1 gesp. ¹⁾	1		1002	914	851	779	754	
21	Faserholz B gesp. und Faserholz C ¹⁾	1		1169	1018	928	905	905	
22	Brennscheit gesp. und Knorrholz	1		947	836	774	729	704	
23	Brennderbholz rund	1		947	809	722	654	603	
24	Brennknüppel	1		1002	862	774	679	704	
25	Reiserknüppel	1		1002	836	722	603	503	
26	Stangenreisig lang			501	418	361	327	302	
27	Astreisig lang			278	261	232	201	176	
28	Spalten			167	157	129	101	101	
Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche									
29	Nutzrollen A	ungeschält	2	845	715	636	573	514	
	Faserholz A 1 ¹⁾			Schälen	317	280	231	218	180
	nachträgl. Schälen			423	373	318	300	257	
30	Nutzrollen B	ungeschält	2	951	808	723	655	616	
	Faserholz A ¹⁾			Schälen	387	311	260	246	205
	nachträgl. Schälen			528	435	376	355	308	
31	Nutzknüppel	ungeschält	2	1127	964	868	792	745	
	Faserholz B ¹⁾			Schälen	563	435	376	355	334
	nachträgl. Schälen			775	622	550	519	488	
32	Faserholz C ¹⁾	ungeschält	2	1479	1275	1157	1092	1027	
	Schälen			775	622	550	491	462	
	nachträgl. Schälen			1197	995	868	792	745	
33	Faserholz D ²⁾	ungeschält	1	1268	1026	868	764	668	
	(ggf. gespalten)			Schälen	528	404	347	300	257
	nachträgl. Schälen			739	591	492	437	385	
Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche									
34	Nutzscheit gesp.	ungeschält	1	1268	1057	926	819	745	
	Schälen			352	280	231	218	180	
	nachträgl. Schälen			563	466	405	382	334	
35	Brennscheit gesp.	ungeschält	1	1092	902	781	683	616	
	Schälen			352	280	231	218	180	
	nachträgl. Schälen			563	466	405	382	334	
36	Brennderbholz rund	ungeschält	1	1056	871	723	601	514	
	Schälen			493	373	289	218	205	
	nachträgl. Schälen			704	529	434	355	308	

Anm. ¹⁾ u. ²⁾: S. Anm. 1 u. 2, Seite 866

Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart		Stufe:	I	II	III	IV	V
			Aus- hal- tungs- länge	Derbholzinhalt d. Mittelstammes des ausscheidenden Bestandes in fm m. R.				
				bis 0,10 fm	0,11 bis 0,20	0,21 bis 0,50	0,51 bis 1,00	über 1,00 fm
				Deutsche Pfennig				
37	Brennknüppel	ungeschält	1	1197	995	868	764	719
		Schälen		634	497	434	382	359
		nachträgl. Schälen		915	715	636	573	539
38	Reiserknüppel	ungeschält	1	1268	995	810	655	488
	Kiefer, Erle							
39	Nutzrollen A	ungeschält	2	739	622	550	464	411
	Faserholz A 1 ¹⁾	Schälen		423	373	318	300	282
		nachträgl. Schälen		528	466	405	382	359
40	Nutzrollen B	ungeschält	2	845	715	636	546	514
	Faserholz A ¹⁾	Schälen		493	404	347	328	308
		nachträgl. Schälen		634	529	463	437	411
41	Nutzknüppel	ungeschält	2	986	839	752	683	642
	Faserholz B ¹⁾	Schälen		704	560	492	464	436
		nachträgl. Schälen		915	746	665	628	591
42	Faserholz C ¹⁾	ungeschält	2	1303	1119	1012	956	899
		Schälen		951	808	723	655	616
		nachträgl. Schälen		1408	1181	1041	928	873
43	Faserholz D ²⁾	ungeschält	1	1092	871	723	628	565
	(ggf. gespalten)	Schälen		669	529	463	410	385
		nachträgl. Schälen		880	715	607	519	488
	Kiefer, Erle							
44	Nutzscheit gesp.	ungeschält	1	1092	902	781	710	642
		Schälen		458	373	318	300	282
		nachträgl. Schälen		669	560	492	464	436
45	Brennscheit gesp.	ungeschält	1	951	777	665	573	514
		Schälen		458	373	318	300	282
		nachträgl. Schälen		669	560	492	464	436
46	Brennderbholz rund	ungeschält	1	915	746	607	491	411
		Schälen		634	497	405	328	282
		nachträgl. Schälen		845	653	521	437	411
47	Brennknüppel	ungeschält	1	1056	871	752	655	616
		Schälen		775	622	550	491	462
		nachträgl. Schälen		1056	839	752	683	642
48	Reiserknüppel	ungeschält	1	1197	933	752	601	436
	Nadelholz							
49	Grubenspitzenknüppel	ungestreift	1,25	1549	1244	1157	1092	1027
		Streifen		563	435	405	382	359
50	Stangenreisig lang			634	497	405	355	308
51	Astreisig lang			352	311	260	218	180
52	Spalten	ungeschält		169	137	116	98	82
		geschält		190	149	127	109	92

Anm. 1) Gemischt aufgesetztes Faserholz wird nach stark überwiegender Sorte (über 70%) verlohnt, sonst als Zwischenwert entsprechend dem Anfall der einzelnen Sorten.

Anm. 2) Als Faserholz D gilt das aus Brennscheit und Brennknüppel aussortierte Holz.

Rückerlöhne		Für Rücken je rm auf eine Entfernung von über 30 bis					
Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	60 m		90 m		über 90 m	
		in Taristufe					
		I/II	III/V	I/II	III/V	I/II	III/V
		Deutsche Pfennig					
53	Laubschichtderbholz und Laubschichtreisholz kurz	150	134	295	267	518	473
54	Laubschichtreisholz lang	111	100	150	134	—	—
55	Nadelgrubenkurzholz je fm	195	111	390	278	668	473
56	Nadelschichtderbholz und	ungeschält geschält	128	111	251	223	445
	Nadelschichtreisholz kurz		145	128	278	251	501
57	Nadelschichtreisholz lang		100	84	128	111	—

— MBl. NW. 1971 S. 862.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.